

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein

Band: 10 (1948)

Heft: 11-12

Artikel: Solothurns Anteil am neuen Bund

Autor: Dietschi, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurns Anteil am neuen Bund.

Von Nationalrat Dr. Urs Dietschi.

Darf man überhaupt vom Anteil eines Kantons oder gar eines einzelnen Mannes sprechen, nachdem die Historiker ziemlich übereinstimmend feststellen, dass der neue Bund von 1848 nicht das Siegel eines einzelnen Mannes trage noch das eines Kantons, sondern das unpersönliche Gemeinschaftswerk einer Gruppe von Staatsmännern sei, in denen die politische Weisheit eines Volkes offenbar wurde? Und doch, dieses Schweizervolk war bis jetzt nicht äussere Wirklichkeit gewesen, sondern erst «Poesie, Ideal», wie sich Pellegrino Rossi 1832 ausgedrückt hatte. Rechtlich existierten nur die Kantone als Willensträger der eidgenössischen Politik. In ihnen musste das schweizerische Nationalgefühl Form annehmen, in seinen Männern und Parteien, um schliesslich zur gesamtschweizerischen Form des Bundesstaates emporzuwachsen.

So trägt das Verständnis über den Beitrag der Kantone auch zum Verständnis für das Werden des Bundeswillens und des Bundeswerkes selber bei. Nirgends mehr als beim föderalistischen Bundesstaat geht es ja neben dem Willen des Gesamtvolkes auch um die Richtung seiner Stände.

Die Richtung Solothurns war selten eindeutig und damit auch sein politischer Anteil.

In den Jahrhunderten seiner früheren Geschichte hatte es oft mühsam hin und her gehalten zwischen den verschiedenen Richtungen der Kantone. Es konnte wohl ein äusserst treuer, aber kaum ganz zuverlässiger Bundesgenosse Berns genannt werden, aber ebenso wenig, trotz seiner Treue zum katholischen Glauben, ein ganz zuverlässiger Parteigänger der katholischen Orte. Jetzt aber hielt es seit der Erhebung des Volkes in Balsthal bis zum Glockengeläute zur Ehre des neuen Bundes seine ganz gerade Linie. Es war, wie wenn seine beiden Herzhälften, diejenige zu Bern und die zu den katholischen Ständen nun im neuen starken Bundesgedanken ihre langersehnte Vereinigung gefunden hätten.

Diese Tatsache ist umso bedeutender, als die alte Restaurationsregierung zu den reaktionärsten der Schweiz gehört hatte. Sogar der Bundesvertrag von 1815 war ihr zu fortschrittlich gewesen. Zusammen mit andern hatte sie die Wiederaufrichtung der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft gewünscht. Bern, Freiburg und Solothurn erklärten an der Tagsatzung der Reihe nach, sich überhaupt nur «aus Hochachtung vor dem Willen der verbündeten Grossmächte» zur Beratung des Bundesvertrages, dessen Gesetzlichkeit sie weiterhin bestreiten müssten, eingefunden zu haben.

Nach anderthalb Jahrzehnten schlug das Pendel gründlich um, als Solothurn Ende 1830 zu den regenerierten Kantonen übergegangen war. Unter den vier Miteidgenossen, die sich 1831 an der Tagung der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach gelobten, still «wie einst die Väter im Grütlī», es wolle ein jeder von ihnen im Grossen Rate seines Heimatkantons dafür sorgen, dass an der nächsten Tagsatzung die Verbesserung des Bundesvertrages zur Sprache komme, befand sich neben Kasimir Pfyffer und Georg Josef Sidler aus Zug auch Josef Munzinger. Demgemäß zeigte Solothurn sich gegenüber dem thurgauischen Vorschlag im gleichen Jahre, den Bundesver-

trag zu revidieren und eine Bundesverfassung zu schaffen, zusammen mit sieben andern Kantonen sofort günstig gesinnt. Im März 1852 schlossen sieben liberale Kantone, darunter Solothurn, das sogenannte Siebner-Konkordat. Mit 13½ Stimmen wurde dann im Juli 1852 die Revision beschlossen. In die 15gliedrige Verfassungskommission wurde auch der Vertreter von Solothurn, Josef Munzinger, gewählt. Er gehörte nach den Feststellungen von Gallus Jakob Baumgartner zur mittleren Richtung, zusammen mit Pfyffer, von Tavel, Monnard und Rossi, dem brillanten Verfasser des Verfassungskommentars. Diese Kommission bestand aus der Elite der damaligen Staatsmänner. Wenn auch ihr Entwurf nachher die Zustimmung der wenigsten Kantone gefunden hat und als verfrüht aus der Geschichte fiel, übte er dennoch nicht nur ideell, sondern auch materiell einen mächtigen Einfluss auf die spätere glückhafte Revision von 1848 aus. Ja, Rappard erklärt sogar, dass mit Ausnahme des ersten und zweiten Teils die weiteren Teile der Verfassung von 1848 das Werk der Kommission von 1852 seien.

Uebrigens hatte es Solothurn als erster Kanton gewagt, die 32er-Verfassung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Aber trotz allen Anstrengungen Munzingers und einem günstigen Vorentscheid des Kantonsrates, der mit 76 von 119 Stimmen zugestimmt hatte, stimmten nur 1875 Bürger dafür, während 4030 sie verworfen. Nach gelegentlichem damaligen Brauch, der der Auffassung entsprang, dass auch das Verfassungsreferendum wie ein Veto zu berechnen sei, zählte die Regierung die 6171 Nichtstimmenden zu den Ja-Sagern und erklärte Zustimmung des Kantons. Dennoch wird dieses Ergebnis damals nicht viel mehr befriedigt haben als heute!

Auch nach dem Nichtzustandekommen der 32er-Revision blieb Solothurn der Revisionsmehrheit treu, vertrat aber 1854 zusammen mit andern enttäuschten Kantonen den Weg der Partial-Revison. Doch gesellte es sich 1840 wieder zu den Freunden der Total-Revision und zog daraus 1847 die Konsequenzen, indem es in dieser schicksalsschweren Zeit zu sämtlichen Mehrheitsbeschlüssen stimmte, welche die Auflösung des Sonderbundes und die Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung zum Ziele hatten.

Es wurde im Sommer 1847 eine Siebner-Kommission gewählt, die über alle den Sonderbund betreffenden Fragen ihr Gutachten abzugeben hatte und deshalb grosse politische Bedeutung gewann. Entgegen bisherigen Ge pflogenheiten würde sie ausschliesslich aus Radikalen zusammengesetzt und zwar von fünf auf sieben nachmaligen Bundesräten, darunter auch Munzinger. Der Solothurner Vertreter war nach Dierauer aber auch bei den «gemässigten vier Staatsmännern» (Furrer, Munzinger, Kern und Naeff), die zu Beginn des Monats Oktober noch einmal alles versuchen wollten, um die sieben Stände zum freiwilligen Verzicht auf ihre Separat-Vereinigung zu bewegen. In jedem dieser Kantone wurden demnach zu diesem Zwecke zwei eidgenössische Repräsentanten abgeordnet, die jedoch nirgends Gehör fanden. Munzinger war in Unterwalden, ebenfalls ohne Erfolg zu haben. Er versprach aber den Innerschweizern in die Hand, nach einem Bürgerkriege ungebührliche Massnahmen zu verhindern, was dann auch geschah. Trotzdem fand, diesmal auf Betreiben von Baselstadt am 28. Oktober noch eine letzte Zusammenkunft statt, in der nach Bonjour die «markanten Radikalen» Furrer, Munzinger, Kern und Naeff teilnahmen. Wiederum kam es zu keiner Verständigung. Das Schwert musste entscheiden.

Die Mehrheit zur Auflösung des Sonderbundes bestand bekanntlich aus 12 Kantonen und 2 Halbkantonen. St. Gallen, das in letzter Stunde durch Neuwahlen zu Hause zu den Revisionskantonen gestossen war und damit die Mehrheit brachte, wird deshalb in der Geschichte als der Schicksalskanton bezeichnet. In der Tat, St. Gallen war der Schicksalskanton der letzten Stunde, Solothurn aber der Schicksalskanton der ersten Stunde! Als einziger katholischer Kanton hatte er seit 1831 unentwegt durchgehalten, während nicht nur andere revisionsfreundliche katholische, sondern selbst reformierte Kantone vorübergehend ins revisionsfeindliche Lager abgeschwenkt waren.

Die Anerkennung blieb ihm deshalb auch nicht versagt. Eine kleine Aufmerksamkeit mag schon darin gelegen haben, dass ein Solothurner, Obergerichtspräsident Schmid, der frühere Freischarenführer, zusammen mit Oberst Frey-Hérosé aus Aarau, dem nachmaligen Bundesrat, und Oberst Müller von Zug von der Tagsatzung den ehrenvollen Auftrag erhielt, dem siegreichen General Dufour eine Ehrenwaffe mit 40,000 Franken zu überreichen (*Olivier Reverdin, La guerre du Sonderbund dans la vue du Général Dufour*, 1948). Vor allem aber wurde Solothurn geehrt durch das unaufhörliche Vertrauen zu seinem hervorragendsten Staatsmann. Josef Munzinger wurde wie schon bei der 32er-Revision wiederum in alle massgebenden Kommissionen für die 48er-Revision gewählt. Vor allem wirkte er mit äusserster Anteilnahme, wenn auch überlegen und versöhnlich, in der berühmten Revisionskommission von 23 Mitgliedern mit, welche die Verfassung auszuarbeiten hatte und vom März bis April tagte. Diese Staatsmänner werden von den Historikern als die eigentlichen Väter der Verfassung bezeichnet. In der Tat nahm die Tagsatzung an ihrem Werk nur noch unbedeutende Veränderungen vor. Innerhalb der Revisionskommission, aus der vier Sektionen gebildet wurden, stand Munzinger an der Spitze der 5. Sektion für die Frage der schweizerischen Zolleinheit, welche neben der Frage des Repräsentationsystems damals vielleicht die wichtigste, jedenfalls die brennendste war. Als die Tagsatzung nach der Vernehmlassung der Kantone zum Verfassungsentwurf im Mai zusammentrat, setzte sie zur Prüfung der mannigfaltigen neuen Wünsche und Sonderwünsche der Kantone eine Neuner-Kommission ein, die vom Mai bis Juni an der Arbeit war. Auch hier war Munzinger wiederum dabei. Es ergibt sich sogar die einzigartige Tatsache, dass der Solothurner Vertreter der einzige aller Staatsmänner war, der seinerzeit schon der Verfassungskommission von 1832 und nunmehr sämtlichen 48er-Kommissionen angehörte und der überdies an allen Revisionsverhandlungen der Tagsatzung in gegen zwei Jahrzehnten als massgebender Delegierter stets dabei gewesen war. Daraus erklärt sich auch zu einem Teil sein grosses Ansehen, das bald darauf in der Wahl in den Bundesrat als Vierter und zum Bundespräsident als Dritter seine Krönung fand, trotzdem er keinem grossen Kanton angehörte. Aus seinem Ansehen ergibt sich der Einfluss, und dieser war um so bedeutsamer, als er ausgleichender Art war.

Hier setzte nun die alte Aufgabe Solothurns wieder ein, die es während Jahrhunderten zusammen mit wenigen andern Kantonen «zwischen den Ständen» erfüllt hatte, Mittler und Versöhner zu sein. Damals wie jetzt hatte es sich weder den einen noch den andern verschrieben, oder besser beiden, und damit konnte es doppelt treu für den gemeinsamen Bund wirksam werden. Zwar gehörte es, wie bereits ausgeführt, seit dem Oltner Regiment eindeutig

und äusserst zäh und entschlossen zu den ältesten Freunden der Bundesrevision. Anderseits aber war es katholisch und damals noch fast rein agrarisch. Sein Liberalismus war aber auch deshalb weniger radikal und zentralistisch, weil er nicht einem neuen, erst durch die französische Revolution frei oder gar eidgenössisch gewordenen Kanton entstammte. Als Kanton mittlerer Grösse war Solothurn auch äusserlich zwischen den grossen und kleinen Kantonen drinnen und pflegte nach beiden Seiten seine natürlichen Beziehungen. Nicht aus dem Auge lassen dürfen wir daneben die Persönlichkeit des führenden Staatsmannes selber, der die überlegene mittlere Linie in sich selber trug, in seinem angeborenen gesunden Menschenverstand, seinem durch auswärtige Aufenthalte und Beziehungen und lange Erfahrungen geweiteten Horizont und seinem grossen staatsmännischen Massstab. Er war das Kind seines Volkes, wie dieses wiederum das seinige; hat ihn doch der Genfer, weiter links stehende radikale Genfer «Parteifreund» James Fazy einmal voll Ingrimm als den König und Papst seines Landes «Ikarien» zugleich bezeichnet! Jedenfalls deckte sich in dieser klaren Linie des Ausgleichs die historische Sendung des Standes mit dem Geist der entscheidenden Persönlichkeit.

Eine köstliche Parallele zur Aeusserung Fazys bildet der Ausspruch des berühmten konservativen Restaurators Ludwig von Haller, der bekanntlich in Solothurn wohnte, an Ernst L. von Gerlach (Bonjour, Tagebucheintragungen Ernst Ludwigs von Gerlach über seine Reise in die Schweiz). Solothurn, sagte er, sei in den Händen eines Diktators, des Spezereihändlers Munzinger, eines sehr fähigen Mannes, der sich und den Seinigen alle Aemter zuteile und eine wahre Herrschaft nach monarchischen Prinzipien gründe.

Am deutlichsten kommt diese Mittelstellung Munzingers bei den Entscheiden über die Repräsentation von Volk und Ständen zum Ausdruck. 1832 war Munzinger noch für eine, allerdings der Stimmkraft nach differenzierte Tagsatzung eingetreten. Das Zweikammersystem war damals so wenig wie in der ersten Hälfte der 48er-Beratungen ernsthaft diskutiert, sondern als zu kostspielig rasch auf die Seite gestellt worden. Als sich aber die Forderungen der Zentralisten auf eine Volkskammer und der Föderalisten auf eine Tagsatzung immer unversöhnlicher gegenüber traten und es beinahe zu einer Auflösung der Verfassungskommission gekommen wäre, da gehörte Munzinger, als Schüler Troxlers schon 1835 damit vertraut gemacht, bald zu den entschiedensten Befürwortern des Zweikammer-Systems, welches allein beiden an sich richtigen Ansprüchen Recht geben und Recht schaffen konnte. Munzinger war nach den Spezialstudien von Prof. Hans Haefliger und des Berner Historikers Arnold Jaggi der eigentliche Leiter des mit verblüffender Raschheit geführten Vorstosses. «Wir suchen den Stein der Weisen, er liegt vielleicht vor den Füssen, und wir finden ihn nicht. Warum nehmen wir nicht das Zweikammer-System?» Es halte die «wahre Mitte zwischen Nation und Einzelstaat inne.» In Bezug auf das angeblich schleppende Verfahren bemerkte er: «Uebrigens beruhte bis jetzt das Glück der Schweiz in der Langsamkeit des Geschäftsganges», — im Munde eines Radikalen, wie Jaggi bemerkte — gewiss eine bemerkenswerte Einsicht, die den unbefangenen Blick des Staatsmannes verrate. Munzinger fuhr fort: «Die Kantone können alle zufrieden sein, weil man ihnen nichts nimmt, sondern nur eine zweite Kammer zur Seite stellt. Die Vermittlung zwischen den beiden Männern wird die öffentliche Meinung bewirken.» Er trat auch klar für die reine Form dieses

Systems ein, wonach beide Kammern für alle Gegenstände und in gleicher Kompetenz zuständig seien, aber in der Regel getrennt als besondere Räte tagen. Als Jonas Furrer, der spätere Bundespräsident, nach dieser selten verwirrlichen Debatte, die nach dem heute noch vorhandenen Schema 15 Fragen zu entscheiden hatte, andern Tages bemerkte, diese Lösung sei wie vom Himmel gefallen, da antwortete Munzinger: «Gewiss war dieser Beschluss vom Himmel gefallen, und es war der Tag des Niklaus von Flüe.» Dieser Entscheid vom 22. März, der am folgenden Tage bereinigt wurde, war in der Tat von einer versöhnenden Kraft, wie einst die Aufnahme von Solothurn und Freiburg in den alten Bund der Eidgenossen. An der Tagsatzung vom 16. Mai stimmten in der 1. Abstimmung dennoch nur 15 Stände dafür, darunter Solothurn, nachdem sich in dessen Kantonsrat trotz der Opposition des nachmaligen Nationalratspräsidenten Trog von Olten die Mehrheit zum Vorschlag Munzingers bekannt hatte. Aber in der Schlussabstimmung waren es schon 16 Kantone, und am 26. Juni in zweiter Lesung stimmten alle Kantone bei 5½ Enthaltungen dem Einigungssystem zu, das trotz anfänglicher Kritik in den Landen beider Farben im Verlaufe der hundert Jahre selten einmütig anerkannt blieb.

Mässigend wirkte Solothurn auch bei den religionspolitischen Bestimmungen. Auch bei den Fragen des Erziehungswesens vertrat Munzinger mehr föderalistische Gesichtspunkte und stimmte weder der Schaffung eines eidgenössischen Lehrerseminars noch einer eidgenössischen Universität zu, im Gegensatz zu den liberalen Vertretern der andern katholischen Kantone Luzern, Freiburg und Tessin, im Gegensatz auch zu den Studenten der eigenen solothurnischen Lehranstalt, die mit jugendlichem Ethusiasmus in diesem Sinne an die Tagsatzung geschrieben hatten. Die Geschichte hat ihm auch hier Recht gegeben. Aber sie gab ihm auch dort Recht, wo er sich den wahren Forderungen der Zeit entsprechend für zentrale Lösungen einsetzte, so für das Verbot der militärischen Kapitulationen für die ganze Schweiz, die er als weissen Sklavenhandel bezeichnete, ferner dann positiv auf den Gebieten des Zollwesens, der Post, des Münzwesens und des Finanzwesens. Beim Zoll, wo er Referent war, hatte er seinen Entwurf sogar drucken lassen. Zum Ausgleich für die Zolleinheit des Landes trat Munzinger für eine billige, aber möglichst einfache und auch für den Bund tragbare Entschädigung ein. Er wurde darin fast in allen Teilen von Jonas Furrer unterstützt. Aber da es ans Lebendige der kantonalen Finanzen ging, waren die Klippen hier fast so gross wie bei der Frage des Repräsentationssystems. Erst nach 29 Voten glätteten sich die Wogen und konnte die Lösung weitgehend auf der Grundlage der Munzinger'schen Vorschläge gefunden werden. Auch bei der 16redigen Schlacht um die Posteinheit kämpfte, wie Rappard bemerkte, Solothurn mit besonderer Heftigkeit. Als Vorsteher des Finanzdepartementes und später des Post- und Baudepartementes war es Munzinger nachher vergönnt, seine Ideen für die Einheit von Zoll, Post, Mass und Münzen in die Wirklichkeit überzuführen. Dabei fällt uns auf, wie schon Bundesrat Munzinger und dann später wiederum die Bundesräte Obrecht und Stampfli auf den wirtschaftlichen Gebieten dem Bunde dienten, obschon sie daneben auch allgemein staatspolitisch derart führend waren.

Für Munzinger ergibt sich für seine allgemeinen staatspolitischen Fähigkeiten noch ein ausserordentlicher Beweis. Als im Gefolge des Freiheits-

sturmes, der seit der Februar-Revolution durch Europa ging, die Schweiz nicht nur in ihren innern, sondern auch äussern Grundfesten bebte, verlangten vor allem die welsche Schweiz und das Tessin, aber auch der radikale Flügel der deutschen Schweiz aktive Unterstützung des Freiheitskampfes in Italien gegen die österreichische Fremdherrschaft und in Deutschland gegen die fürstliche Reaktion, ja den Abschluss eines vom König von Sardinien angebotenen Bündnisses gegen den «alten Erbfeind» Oesterreich. Munzinger vertrat mit äusserster Konsequenz, nicht nur gegen Druey und Fazy, nein gegen sein eigenes Herz, den Kurs der unverrückbaren Neutralität. Dies scheint vielleicht verwunderlich, nachdem er anlässlich der Beratung der Bundesverfassung selber den Antrag gestellt hatte, die Verteidigung der Neutralität unter den Pflichten der Bundesversammlung auszulassen. Aber dort ging es für ihn wohl mehr um eine Frage der Logik, nachdem die Tagsatzung die Nennung der Neutralität unter den Staatszwecken des Bundes bereits weggelassen hatte, indem sie sie mit Recht als blosses Mittel zum Zwecke der Unabhängigkeit betrachtete. Als die Tessiner Freischaren den die österreichischen Ketten sprengenden Italienern zu Hilfe eilten, wurde Munzinger, nachdem er zuvor den für diese Frage eingesetzten Kommissionen angehört hatte, als Kommissar der Tagsatzung im August, einige Tage nach Annahme der Bundesverfassung durch das Solothurner Volk, ins Tessin gesandt; er, der wie Gallus Baumgartner ausführt, «am entschiedendsten die Kriegs- und Allianz-Partei bekämpft hatte und gewohnt war, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu erfassen», er, der anderseits vor 34 Jahren selber in der Lombardei als liberaler Flüchtling umhergeirrt war. Unter schwierigsten Verhältnissen musste er, zuerst ohne eidgenössische Truppen, dann mit Hilfe einer und dann zweier Bundesbrigaden jenseits der Alpen Grenzwache halten, ja, Wache gegen den aufgereizten und äusserst erregten Kanton Tessin selber. Es war vielleicht die schwerste Mission seines Lebens, aber auch der grösste Dienst am Vaterlande, das er vor Krieg und Unglück bewahrte.

So konnte nun der neue Bundesstaat ohne neues Blutvergiessen ins Leben treten, einem hundertjährigen Frieden entgegen.

Das Solothurner Volk hat dem Wirken seines hervorragenden Mitbürgers der damaligen Zeit durch die Tat dauernde Anerkennung verschafft. Nicht nur nahm es die Bundesverfassung im Kantonsrat und im Volke an, es schlug sich überdies fast in sämtlichen Verfassungsabstimmungen über 100 Jahre hinweg zu den annehmenden Ständen, wahrscheinlich wie kaum ein zweiter Kanton. Nicht nur bei der misslungenen Totalrevision von 1872 und erst recht bei der gelungenen Totalrevision von 1874, sondern, so viel ich feststellen konnte, bei allen Partial-Revisionen des vergangenen und gegenwärtigen Jahrhunderts, die ins Verfassungsrecht übergingen, war es bei den bejahenden Ständen. Ich erinnere bloss an die wichtigsten Entscheide, die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechtes, für welche schon Josef Munzinger 1848 vergeblich Antrag gestellt hatte, an die Kranken- und Unfall-Versicherung, an die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und schliesslich an die letzte bedeutsame Revision, die Änderung der Wirtschaftsverfassung.

Nicht nur bei der Schaffung, auch bei der Festigung und Entfaltung hat somit der Kanton Solothurn dem neuen Bund seinen Anteil geschenkt und seine besondere Bundestreue bewiesen.

Erneuern wir in diesem Jahre des Gedenkens die Treue in unsren Herzen, bereit, sie in neuen Taten ans Licht zu führen!

Hauptsächlichste Quellen: Hans Haefliger, Bundesrat Josef Munzinger (Manuskript; erscheint im Druck Olten 1949). — William E. Rappard, Die Bundesverfassung der Schweizerischen Edgenossenschaft 1848—1948 (Zch. 1948). — Arnold Jäggi, Die Gründung unseres Bundesstaates (Bern 1948). — Edgar Bonjour, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates (Basel 1948). — Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 5. Bd. Bis 1848 (Gotha 1917).

Der vorstehende Artikel erscheint zugleich in der 5. Wengiana.

Eine Erinnerung aus dem Sonderbundskrieg.

Von Louis Jäggi.

Noch trifft man gelegentlich da und dort, sorgsam behütet, eine jener Gedenktafeln an, welche nach Beendigung des Krieges den teilnehmenden Wehrmännern zur Erinnerung abgegeben worden waren. Vor uns liegt diejenige der Kavallerie-Kompagnie 8 des Hauptmanns Bally. Sie ist geziert mit drei Vignetten des Malers Jakob Ziegler von Unterramsern, eines Schülers Martin Distelis; darunter steht die Würdigung der Regierung, links und rechts daneben das Mannschaftsverzeichnis der nur 58 Mann zählenden Einheit. Manche unserer Leser mögen darunter einen bekannten Namen, vielleicht sogar einen Vorfahren finden. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Landammann und Regierungsrath
des
Kantons Solothurn
an
die solothurnischen Wehrmänner.

Wackere Wehrmänner!

Der Kampf, für den wir Euch zu den Waffen rufen mussten, ist beendigt.
Recht und Ordnung sind hergestellt.

Die Opfer, die die Wohlfahrt des Vaterlandes von Euch gefordert,
Ihr habt sie willig gebracht.

Schnell waret Ihr auf unsren Ruf bei den Waffen, ausdauernd im Bivouac und auf dem Marsche, unerschrocken, da, wo Ihr in den Kampf kamet, menschlich gegen die Besiegten.

Ihr habt Euch dadurch die Zufriedenheit Eurer Chefs, die Liebe Eurer übrigen eidgenössischen Waffenbrüder, die Achtung Eurer Mitbürger, vor allem den Dank des Vaterlandes erworben.

Dieser Dank wird Euch für Euer musterhaftes Betragen durch diese Urkunde abgestattet, die Euch zugleich dienen mag zur Erinnerung an die Tage der glücklich bestandenen Gefahr und zum Andenken an Eure Waffenbrüder, die auf dem Felde der Ehre den schönen Tod für das Vaterland gefunden.